

## **Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 8. September 2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666, SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert am 13. April 2022, (GV.NRW S.490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 25.08.2022 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Behebung von Obdachlosigkeit sowie Unterbringung von verschiedenen Personengruppen gehören zu den kommunalen Pflichtaufgaben. In Ausübung des Ordnungsbehördengesetz (OBG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) und anderer Gesetze hält die Stadt Lage Unterkünfte bereit. Diese Satzung regelt die Benutzung dieser Einrichtung.

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

1. Diese Satzung regelt die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte (im Folgenden kurz Unterkünfte genannt). Die Unterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lage zur Unterbringung insbesondere von folgenden Personen:
  - a) der Stadt Lage zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie anderer Leistungsberechtigter nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
  - b) der Stadt Lage zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach positivem Abschluss ihres Asylverfahrens und damit dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG solange keine andere Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht,
  - c) der Stadt Lage aufgrund anderer Bestimmungen zugewiesenen Personen,
  - d) sonstige Personen, soweit sie wohnungslos sind, ihnen Wohnungslosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind und eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung der Sofortunterbringung von Wohnungslosen nicht möglich ist.
2. Die Unterkünfte ermöglichen - nach Maßgabe dieser Satzung - ein Wohnen, dass den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte (im Folgenden berechnete genannt) während ihres Aufenthaltes eine menschenwürdige Unterkunft zur Verfügung steht, die über die bloße Überlebenssicherung hinausgeht. Gute räumliche Bedingungen, die Wahrung der Intimsphäre, weitergehende Mitwirkungs-möglichkeiten der berechtigten Personen am Unterkunftsgeschehen sowie eine professionelle Heimbewirtschaftung gehören deshalb zu den grundlegenden Standards in den Unterkünften der Stadt Lage.
3. Weiterhin legt die Stadt Lage Wert auf ein Unterbringungssystem, dass sich an dem Grundsatz „fordern und fördern“ orientiert, um die zur Zielerreichung im Einzelfall erforderlichen passgenauen Hilfen anbieten zu können. Den berechtigten Personen, die auf Grund ihres Aufenthaltsstatus nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Unterkunft verpflichtet sind (sogenannte Rechtskreiswechsler), soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.
4. Die Die Stadt Lage betreibt in der Regel folgende Einrichtungen als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung:

- Bredestraße 1, Haus 1
- Bredestraße 5, Jahnstraße 10, Haus 2

Darüber hinaus kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin in Einzelfällen bestimmen, welche anderen Objekte zur Unterbringung der berechtigten Personen Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind. Damit soll auf Krisen angemessen und schnell reagiert werden können („ad hoc-Unterkünfte“).

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Die Unterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.
2. Überschüsse aus den Einnahmen der Unterkünfte werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt Lage erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Unterbringung. Bei der Auflösung von Unterkünften verbleibt das Vermögen bei der Stadt.
3. Für die Benutzung der Unterkunft zahlen die berechtigten Personen eine Benutzungsgebühr auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

## **§ 3 Zuständigkeit**

1. Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Lage, der die weiteren organisatorischen und personellen Regelungen trifft.
2. Das Zusammenleben bzw. die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt. Diese ist in den Unterkünften öffentlich auszuhängen.
3. Über die Hausordnung hinaus können in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund mündliche oder schriftliche Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte des Bürgermeisters, bzw. durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von vertraglich beauftragten Unternehmen gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern erfolgen. Die Anweisungen müssen verhältnismäßig sein. Wichtige Gründe ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung, den Bestimmungen der Hausordnung sowie den Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Unterkunftshygiene und des Brandschutzes. Falls der Anweisung nicht gefolgt wird, sind die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter berechtigt, die Anweisung für den/ die Bewohner/-in bzw. Besucher/-in umzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW, KostO NRW) vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

## **§ 4 Aufnahme**

1. Die Unterkünfte dürfen nur von berechtigten Personen bezogen werden, deren Aufnahme entweder durch Zuweisung einer zuständigen Behörde erfolgt ist oder die Stadt Lage schriftlich oder in Textform unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verfügt hat. Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der berechtigten Person als Benutzerin / dem Benutzer und der Stadt Lage. Diese Satzung und die Hausordnung sind von den berechtigten Personen schriftlich anzuerkennen. Durch Einweisung und Aufnahme ist jede berechnete Person verpflichtet,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und
- b) den Anweisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Lage oder vertraglich beauftragter Unternehmen Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen Satzungsregelungen, Bestimmungen der Hausordnung oder Anweisungen erhalten die betroffenen berechtigten Personen

1. eine mündliche Ermahnung oder
2. eine schriftliche Abmahnung, falls
  - a. sich der Verstoß trotz der mündlichen Ermahnung wiederholt,
  - b. der Verstoß weiter besteht oder
  - c. der Anweisung trotz mündlicher Ermahnung nicht gefolgt wird.
2. Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
3. Den Benutzerinnen und den Benutzern wird ein Bettplatz mit Möblierung zur Verfügung gestellt.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung eines bestimmten Bettplatzes besteht nicht.

## **§ 5 Auskunftspflicht**

1. Die berechtigten Personen sind verpflichtet, der Stadt Lage,
  - a) alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits- und Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
  - b) Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
  - c) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
2. Den berechtigten Personen kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

## **§ 6 Verhalten**

1. Die besondere Wohnsituation in Unterkünften erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller berechtigten Personen, damit ein sozialverträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verhaltensvorschriften zu beachten.
2. Die berechtigten Personen haben die Unterkünfte, insbesondere die zugewiesenen Räume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen, Flure, Treppenhäuser etc.) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen. Sie haben sich in den Unterkünften so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3. Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der berechtigten Personen und im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ist es den berechtigten Personen in den Unterkünften sowie auf dem Außengelände insbesondere nicht gestattet:
  1. Personen aufzunehmen oder Besucher und Besucherinnen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen Einrichtungsleitung übernachten zu lassen;
  2. eigene Antennenanlagen, einschließlich Satellitenschüsseln, aufzustellen bzw. zu montieren. Die Unterkünfte sind in der Regel mit einer Antennenanlage ausgestattet. Entsprechende Anschlussbuchsen sind in der Regel in den Wohnräumen vorhanden. Darüber hinaus besteht durch WLAN in der Regel eine Internetversorgung.
  3. Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden;
  4. bauliche Veränderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
  5. Altmaterials oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in der Flüchtlingsunterkunft zu lagern;
  6. Neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten oder Backöfen, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen oder zu betreiben;
  7. eigene Möbel einzubringen;
  8. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu lagern und / oder mit sich zu führen;
  9. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen;
  10. Auf dem Grundstück Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder in Stand zu setzen.
4. Die berechtigten Personen sind verpflichtet, Schäden in Unterkünften, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen (Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen etc.) sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Hausverwaltung (Einrichtungsleitung, Hausmeister, Sicherheits- und Servicepersonal) anzuzeigen.
5. Jeder berechtigten Person wird ein Bettplatz zugewiesen, der nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Einrichtungsleitung getauscht werden darf.
6. Die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Lage sowie Beauftragte der Stadt Lage sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und aus der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, die von den berechtigten Personen genutzten Räume nach Anmeldung zu betreten. Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Prüfung der Sicherheit (insbesondere Brandschutz) in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden (vgl. Hausordnung).
7. Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen und Weisungen für den Einzelfall getroffen werden. Die berechtigten Personen sowie weitere Personen haben diesen Anordnungen und Weisungen der Hausverwaltung oder anderer Beauftragten der Stadt Lage unverzüglich Folge zu leisten.

8. Die Hausordnung ist einzuhalten.
9. Besucherinnen und Besucher haben sich in den Unterkünften so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung sowie Anordnungen und Weisungen zu beachten und zu befolgen.
10. Wer sich ohne Aufnahmeverfügung in einer Unterkunft aufhält oder als Besucherin / Besucher gegen Bestimmungen verstößt, kann aus der Unterkunft und vom Gelände verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

## **§ 7 Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierungsmaßnahmen**

1. Die berechnigte Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die berechnigte Person dies der Stadt Lage unverzüglich mitzuteilen.
3. Die berechnigte Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die berechnigte Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die berechnigte Person haftet, kann die Stadt auf Kosten der berechnigten Person beseitigen lassen.
4. Bauliche Maßnahmen sowie andere Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Unterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt Lage auch ohne Zustimmung der berechnigten Person vornehmen. Die berechnigten Personen haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

## **§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Die Stadt Lage kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der berechnigten Person spätestens drei Werkstage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden, wenn
  1. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Unterkunft entfällt,
  2. die berechnigte Person ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt, wenn sie schuldhaft in erheblichem Maße ihre Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
    - a) Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt,
    - b) mutwilliger Sachbeschädigung,

- c) Randalieren und Stören der Nachtruhe,
  - d) Missachtung der Hausordnung oder von Anordnungen oder Weisungen des Personals,
  - e) Straftaten aller Art,
  - f) Drogenkonsum oder übermäßiger Alkoholkonsum
  - g) Nachhaltiges Stören des Hausfriedens in der Unterkunft in sonstiger Weise, so dass der Stadt Lage eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
  - h) Ferner kann das künftige Betreten der Unterkunft und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
3. Die anderweitige Unterbringung der Benutzerinnen / der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere, weil Räume frei gemacht werden müssen;
  4. Eine Sanierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer Unterkunft beabsichtigt ist;
  5. Eine Benutzerin / ein Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als drei Monate nicht entrichtet hat oder sie / er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für 3 Monate erreicht.
2. Wird ein Bettplatz 21 Tage in Folge ohne Rücksprache mit der Einrichtungsleitung nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des 22. Tages
  3. Die Stadt Lage kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
  4. Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Abs. 1 ist die berechnigte Person schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.
  5. Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung einer berechtigten Person, deren Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist, erforderlich wird, kann sie in Räumen der gleichen oder einer anderen Unterkunft unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.
  6. Das Benutzungsverhältnis endet außerdem bei Tod einer berechtigten Person mit Ablauf des Sterbetages.
  7. Entfällt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Unterkunft oder wurde die private Wohnsitznahme genehmigt, kann die berechnigte Person das Benutzungsverhältnis beenden. Die Beendigung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die der Stadt Lage spätestens drei Tage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss. Das Benutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug.

## **§ 9 Räumung**

1. Der Bettplatz in der Unterkunft ist termingemäß zu räumen und in sauberem und vollständig geräumten Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 8). Sämtliche Schlüssel für die Unterkunft sind bei Auszug bei der Hausverwaltung zurückzugeben. Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.
2. Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Lage anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der berechtigten Person vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden Müll und unbrauchbar erscheinende Gegenstände sowie Lebensmittel entsorgt. Die übrigen

Gegenstände werden zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Sofern die berechnigte Person die eingelagerten Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung abholt, werden die Gegenstände einer Verwertung durch Versteigerung, Verkauf oder einer sonstigen Verwertung zugeführt und der Erlös hinterlegt. Gegenstände, die als objektiv wertlos bzw. unverwertbar erscheinen, so dass eine Versteigerung, ein Verkauf oder eine sonstige Verwertung von vorn herein aussichtslos erscheint bzw. der zu erwartende Veräußerungserlös hinter dem Verkauf und Versteigerungskosten zurückbleiben würde, können von der Stadt Lage karikativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

3. Soweit von der berechtigten Person Änderungen in der Unterkunft vorgenommen wurden, hat diese spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Kommt die berechnigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme den ursprünglichen Zustand wieder herstellen und die notwendigen Kosten der berechtigten Person in Rechnung stellen.

## **§ 10 Beseitigung von Schäden**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder sonstiger Weise im Bereich der Unterkünfte einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

## **§ 11 Haftung**

1. Die berechnigte Person haftet nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Unterkünften, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihr oder von Dritten, die sich bei ihr zu Besuch in der Unterkunft aufhalten bzw. aufhielten, schuldhaft verursacht wurden.
2. Die Stadt Lage, ihre Organe und Bediensteten haften gegenüber den berechtigten Personen und Besucherinnen / Besuchern. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Für Schäden, die sich die berechnigte Person einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft, die bisher gültige Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Asylbewerber, Asylanten und geduldete Ausländer vom 27.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lage, den 08.09.2022

Gez. Matthias Kalkreuter  
Bürgermeister